

11. Sitzung des Gemeinderates Gerolsbach am 29. Juli 2008

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 08.07.2008, TOP 1 – 8 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung)

Seitens des Gemeinderates werden gegen die o.g. Niederschrift keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2. Bauantrag Anja Neugschwender, Alberzell, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 352/3 der Gemarkung Alberzell

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. 13.Änderung des Flächennutzungsplanes Gerolsbach

Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Sach- und Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am 05.07.2004 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans einstimmig beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Nach Ausarbeitung des Planentwurfs wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.09.2004 am Verfahren beteiligt. Am 30.09.2004 fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung statt. Die Auslegung des Planentwurfs wurde am 10.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht und die Unterlagen in der Zeit vom 18.11.2004 bis 20.12.2004 öffentlich ausgelegt.

Nach einer vorübergehenden Unterbrechung des Verfahrens wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats Gerolsbach vom 26.09. 2006 das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wieder aufgenommen und der überarbeitete Planentwurf gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs samt Begründung- und Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 22.11.2006 bis zum 22.12.2006. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen; nach Abwägung aller Stellungnahmen und Anregungen wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes durch einstimmigen Beschluss vom 13.02.2007 festgestellt.

Mit Bescheid vom 21.05.2007 lehnte das Landratsamt Pfaffenhofen die Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Hiergegen reichte die Gemeinde Gerolsbach am 19.06.2007 fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht ein.

Im Rahmen einer außergerichtlichen Erörterung der Angelegenheit zwischen dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Gemeinde Gerolsbach wurde mittlerweile eine Planungsalternative erwogen. Auf Grundlage der dabei gefundenen Basis sieht sich der Gemeinderat Gerolsbach bestärkt, das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit einer - entsprechend den Gesprächsergebnissen -

geänderter Planung, welche den vorgebrachten Bedenken Rechnung trägt, fortzuführen. Aufgrund dessen ruht im Einvernehmen aller am gerichtlichen Verfahren Beteiligten derzeit das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Ergänzend zum einstimmigen Beschluss vom 13.02.2007 und den hierzu – insbesondere im Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 21.05.2007 - vorgetragenen Bedenken wird die bisherige Planung daher geändert. Die Änderungen begründen sich wie folgend:

2. Begründung

2.1 Flächensparender Umgang mit Grund und Boden

Die Gemeinde Gerolsbach verwirklicht in Ausübung ihrer Planungshoheit das städtebauliche Ziel, in Abrundung eines bestehenden Baugebiets ohne größeren Erschließungsaufwand u.a. Wohnraum für Einheimische zu schaffen.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens war vom Landratsamt Pfaffenhofen hierzu mehrfach auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hingewiesen worden (§ 1 a Abs. 2 BauGB; LEP 2006 A I 2.4 B VI 1.1). Insbesondere wurde dabei auf mögliche Bauflächenpotentiale hingewiesen.

Die Gemeinde Gerolsbach ist sich der hohen Bedeutung des Gebots des Flächensparens bewusst und hat geprüft, ob vorrangig in Anspruch zu nehmende Flächen in Betracht kommen. Hierzu wird ergänzend auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2007 verwiesen.

Soweit seitens des Landratsamts Pfaffenhofen bisher auf freie Baugrundstücke im Baugebiet „Alter Sportplatz“ abgestellt wird, kann mitgeteilt werden, dass hier aktuell nur noch ein Bauplatz zum Verkauf steht, für den es auch Interessenten gibt. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch dieser Bauplatz bald verkauft sein wird.

Soweit angeführt wird, dass auch in weiteren Baugebieten in Gerolsbach unbebaute Bauplätze vorhanden seien, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich diese Grundstücke im Eigentum privater Dritter stehen. Diese Grundstücke stehen nicht zu Disposition der Gemeinde und kommen auch nicht für einen Ankauf durch Bauwerber in Frage, da die Grundstücke von ihren Eigentümern für den Eigenbedarf, also für Kinder oder Familienmitglieder, vorgehalten werden.

Das im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Baugebiet „Zaderfeld III“ wird nicht als Baugebiet entwickelt. Ziel der Gemeinde war es, hier im Rahmen eines Einheimischenmodells den Wohnbaubedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken. Da der Grundstückseigentümer die Bindung im Einheimischenmodell jedoch definitiv abgelehnt hat, ist dieses Planungsvorhaben endgültig gescheitert.

Im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung hat die Gemeinde diese Absicht durch entsprechende vertragliche Regelung mit den Grundstückseigentümern dokumentiert. Die im Bebauungsplanentwurf Nr. 36 „Steinleiten IV“ vorgesehenen Bauparzellen Nr. 1 und 2 dürfen nur zum Eigenbedarf der Grundstückseigentümer genutzt und vor Ablauf von 10 Jahren nicht weiterveräußert werden.

2.2 Lage des Baugebiets im Kuppenbereich, bandartige Siedlungsentwicklung, Zersiedelung der Landschaft

Im bisherigen Verfahren sind Bedenken gegen die Lage des beabsichtigten Baugebiets im Kuppenbereich vorgetragen worden. Insbesondere wurde auf Ziffer B VI 1.5 LEP 2006 hingewiesen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile von einer Bebauung freizuhalten sind. Hierzu zählen u.a. landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen.

Es wird nochmals festgestellt, dass gemäß der Stellungnahme von Herrn Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Kindhammer vom 07.02.2007, die auf die Ausführungen zum Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf „Steinleiten IV“ ergänzend Bezug nehmen, das Landschaftsbild im Plangebiet durch die als Äcker genutzten Flächen und die bereits vorhanden Bebauung vorbelastet ist. Eine besondere Qualität, wie sie in Ziffer B VI 1.5 LEP 2006 gerade gefordert wird, kommt dem Landschaftsbild, insbesondere im Hinblick auf die Hügelkuppe nicht zu; es fehlt daher bereits an einer besonderen Schutzwürdigkeit der betroffenen Landschaftsteile. Auch fehlt es an der erforderlichen Einsehbarkeit des hier maßgeblichen Landschaftsteils, wie sich aus den im Rahmen des Umweltberichts gefertigten Blickstudien ergibt. Gleichermäßen beeinträchtigen die geplanten Baukörper das Landschaftsbild nicht. Wie im Rahmen der Stellungnahme von Herrn Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Kindhammer vom 07.02.2007 ausgeführt wird, kann eine mögliche Störwirkung der Baukörper im Nahbereich durch die vorgesehenen Pflanzgebote und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Ungeachtet dessen, soll den vorgetragenen Bedenken zur Höhenlage durch folgende Änderungen Rechnung getragen werden:

Die gesamte Bebauung auf den Parzellen 1 und 2 wird deutlich weiter nach Süden gerückt.

Der Baukörper auf Parzelle 1 wird gedreht und rundet die geplante Bebauung besser ab.

Der Kuppe sind damit nur noch Dachflächen und keine Giebel mehr zugewandt.

Entscheidend wirkt sich die Änderung der Höhenlage der beiden Gebäude aus.

Durch Abgraben des Geländes an der Südseite der Gebäude und die Festsetzung von Hanghäusern kann die Erdgeschoßhöhe (Hanggeschoß) um 1,80 m (Parzelle 1) bzw. 1,30 m (Parzelle 2) tiefer gelegt werden.

Zur Kuppe hin treten die Gebäude nur noch erdgeschoßig mit flachgeneigten, ruhigen Dachflächen ohne Dachaufbauten in Erscheinung.

Der First wird geringfügig unter dem höchsten Punkt der Kuppe (ca. 495,50 m.n.N.N.) bleiben.

Die nun festgesetzte Höhe entspricht dem Höhenniveau des im Osten angrenzenden Wirtschaftsweges und schafft einen harmonischeren Übergang zur bestehenden bzw. auf Parzelle 3 geplanten Bebauung.

Die geplante Bebauung auf Parzelle 1 und 2 stellt sich somit als tatsächliche Abrundung dar. Durch die vorgesehene Anlage einer extensiven Streuobstweise und die weiteren, vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird der hier betroffene Gebietsumgriff gegenüber der bestehenden Situation deutlich aufgewertet.

Eine unerwünschte, bandartige Siedlungsentwicklung liegt gleichermaßen nicht vor. Vielmehr wird das Baugebiet „Steinleiten IV“ durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen und die dort vorgesehene Schaffung einer Streuobstwiese abgerundet. Die geplante Streuobstwiese nimmt die landschaftliche Prägung durch den

südlich gelegenen Hangwaldstreifen, der sowohl für die Bebauung entlang der Steinleiten, als auch entlang der Jahnstraße charakteristisch ist, auf, schafft einen weichen Übergang zwischen Wald und freier Flur und führt damit zu einer harmonischen Ortsabrundung, die in Richtung Norden und Osten erstmals den Eindruck einer abgeschlossenen Siedlungsentwicklung gerade auch für das Baugebiet „Steinleiten III“ entstehen lässt.

2.3 Ortsrandeingrünung

Eine der wesentlichen städtebaulichen Begründungen für die vorliegende Planung war und ist die Absicht hier einen endgültigen Ortsrand zu schaffen. Hierbei soll der Eingrünung des Ortsrandes deutlich mehr Gewicht zukommen als bei der Ausweisung des Baugebietes Steinleiten III.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch die Ausweisung der üppigen Streuobstwiese als dinglich gesicherte Ausgleichsfläche direkt im Anschluss an die Bebauung erfüllt.

Die als weitere Eingrünung festgesetzten Grünflächen, die von Einzäunung freizuhalten sind und somit ebenfalls einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft bieten werden nach Norden, bzw. Nordosten im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung deutlich ergänzt.

3. Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wieder auf und setzt es fort.
2. Der Gemeinderat billigt den Flächennutzungsplanentwurf einschließlich Begründung i.d.F vom 29.07.2008 und beschließt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung rechtzeitig bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

Herr Stefan Maurer war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Steinleiten IV“

Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Sach- und Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am 05.07.2004 die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Steinleiten IV“ einstimmig beschlossen. Gegenstand der Bauleitplanung ist die Ausweisung von 3 Parzellen für Einfamilienhäuser im Anschluss an das Baugebiet „Steinleiten III“ und damit die Schaffung von Wohnraum für Einheimische. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange billigte der Gemeinderat am 26.10.2004 den 13.

Flächennutzungsplanänderungsentwurf einschließlich Erläuterungsbericht und den Bebauungsplanentwurf Nr. 36 „Steinleiten IV“ einschließlich Begründung. Die

Bauleitplanentwürfe wurden in der Zeit vom 18.11.2004 bis 20.12.2004 öffentlich ausgelegt.

Nach einer vorübergehenden Unterbrechung des Verfahrens wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats Gerolsbach vom 26.09. 2006 das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Steinleiten IV“ wieder aufgenommen und die überarbeiteten Planentwürfe gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs samt Begründung und Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 22.11.2006 bis zum 22.12.2006. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der überarbeitete Planentwurf durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 13.02.2007 gebilligt.

Die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs samt Begründung und Umweltbericht einschließlich einer ergänzenden Stellungnahme zum Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 15.03.2007 bis zum 29.03.2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nach Würdigung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der 36. Bebauungsplan „Steinleiten IV“ am 8.5.2007 vom Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach einstimmig beschlossen.

Mit Bescheid vom 21.05.2007 lehnte das Landratsamt Pfaffenhofen die Änderung des im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplanes ab. Hiergegen reichte die Gemeinde Gerolsbach am 19.06.2007 fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht ein. Im Rahmen einer außergerichtlichen Erörterung der Angelegenheit zwischen dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Gemeinde Gerolsbach wurden mittlerweile Planungsalternativen erwogen. Auf Grundlage der dabei gefundenen Basis sieht sich der Gemeinderat Gerolsbach bestärkt, das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit einer - entsprechend den Gesprächsergebnissen - geänderter Planung, welche den vorgebrachten Bedenken Rechnung trägt, fortzuführen. Aufgrund dessen ruht im Einvernehmen aller am gerichtlichen Verfahren Beteiligten derzeit das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen ist neben der Flächennutzungsplanänderung auch die Änderung der Bebauungsplans Nr. 36 „Steinleiten IV“ erforderlich. Ergänzend zum einstimmigen Beschluss vom 8.5.2007 und den hierzu – insbesondere im Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 29.03.2007 -vorgetragenen Bedenken wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Steinleiten IV“ wieder aufgenommen und die bisherige Planung geändert. Die Änderungen begründen sich wie folgt:

2. Begründung

2.1 Flächensparender Umgang mit Grund und Boden

Die Gemeinde Gerolsbach verwirklicht in Ausübung ihrer Planungshoheit das städtebauliche Ziel, in Abrundung eines bestehenden Baugebiets ohne größeren Erschließungsaufwand u.a. Wohnraum für Einheimische zu schaffen.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens war vom Landratsamt Pfaffenhofen hierzu mehrfach auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hingewiesen worden (§ 1 a Abs. 2 BauGB; LEP 2006 A I 2.4 B VI 1.1). Insbesondere wurde dabei auf mögliche Bauflächenpotentiale hingewiesen.

Die Gemeinde Gerolsbach ist sich der hohen Bedeutung des Gebots des Flächensparens bewusst und hat geprüft, ob vorrangig in Anspruch zu nehmende Flächen in Betracht kommen. Hierzu wird ergänzend auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2007 verwiesen.

Soweit seitens des Landratsamts Pfaffenhofen bisher auf freie Baugrundstücke im Baugebiet „Alter Sportplatz“ abgestellt wird, kann mitgeteilt werden, dass hier aktuell nur noch ein Bauplatz zum Verkauf steht, für den es auch Interessenten gibt. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch dieser Bauplatz bald verkauft sein wird.

Soweit angeführt wird, dass auch in weiteren Baugebieten in Gerolsbach unbebaute Bauplätze vorhanden seien, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich diese Grundstücke im Eigentum privater Dritter stehen. Diese Grundstücke stehen nicht zu Disposition der Gemeinde und kommen auch nicht für einen Ankauf durch Bauwerber in Frage, da die Grundstücke von ihren Eigentümern für den Eigenbedarf, also für Kinder oder Familienmitglieder, vorgehalten werden.

Das im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Baugebiet „Zaderfeld III“ wird nicht als Baugebiet entwickelt. Ziel der Gemeinde war es, hier im Rahmen eines Einheimischenmodells den Wohnbaubedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken. Da der Grundstückseigentümer die Bindung im Einheimischenmodell jedoch definitiv abgelehnt hat, ist dieses Planungsvorhaben endgültig gescheitert.

Im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung hat die Gemeinde diese Absicht durch entsprechende vertragliche Regelung mit den Grundstückseigentümern dokumentiert. Die im Bebauungsplanentwurf Nr. 36 „Steinleiten IV“ vorgesehenen Bauparzellen Nr. 1 und 2 dürfen nur zum Eigenbedarf der Grundstückseigentümer genutzt und vor Ablauf von 10 Jahren nicht weiterveräußert werden.

2.2 Begrenzung der Höhenentwicklung

Im bisherigen Verfahren wurden Bedenken hinsichtlich der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude, insbesondere bei einer Bebauung auf den Parzellen 1 und 2 geäußert.

Um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die gesamte Bebauung auf den Parzellen 1 und 2 wird deutlich weiter nach Süden gerückt.

Der Baukörper auf Parzelle 1 wird gedreht und rundet die geplante Bebauung besser ab.

Der Kuppe sind damit nur noch Dachflächen und keine Giebel mehr zugewandt.

Durch Abgraben des Geländes an der Südseite der Gebäude kann die Erdgeschoßhöhe (Hanggeschoß) um 1,80 m (Parzelle 1) bzw. 1,30 m (Parzelle 2) tiefer gelegt werden (neue Höhe Erdgeschoßrohfußboden: 487,50 m.n.N.N.).

Zur Kuppe hin treten die Gebäude nur noch erdgeschoßig mit flachgeneigten, ruhigen Dachflächen ohne Dachaufbauten in Erscheinung.

Der First wird damit geringfügig unter dem höchsten Punkt der Kuppe (ca. 495,50 m.n.N.N.) bleiben.

Die nun festgesetzte Höhe entspricht dem Höhenniveau des im Osten angrenzenden Wirtschaftsweges und schafft einen harmonischen Übergang zur bestehenden bzw. auf Parzelle 3 geplanten Bebauung.

Die geplante Bebauung auf Parzelle 1 und 2 stellt sich somit als tatsächliche Abrundung dar. Durch die vorgesehene Anlage einer extensiven Streuobstwiese und die weiteren, vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird der hier betroffene Gebietsumfang gegenüber der bestehenden Situation deutlich aufgewertet. Eine unerwünschte, bandartige Siedlungsentwicklung liegt gleichermaßen nicht vor. Vielmehr wird das Baugebiet „Steinleiten IV“ durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen und die dort vorgesehene Schaffung einer Streuobstwiese abgerundet. Die geplante Streuobstwiese nimmt die landschaftliche Prägung durch den südlich gelegenen Hangwaldstreifen, der sowohl für die Bebauung entlang der Steinleiten, als auch entlang der Jahnstraße charakteristisch ist, auf, schafft einen weichen Übergang zwischen Wald und freier Flur und führt damit zu einer harmonischen Ortsabrundung, die in Richtung Norden und Osten erstmals den Eindruck einer abgeschlossenen Siedlungsentwicklung gerade auch für das Baugebiet „Steinleiten III“ entstehen lässt.

2.3 Ortsrandeingrünung

Eine der wesentlichen städtebaulichen Begründungen für die vorliegende Planung war und ist die Absicht hier einen endgültigen Ortsrand zu schaffen. Hierbei soll der Eingrünung des Ortsrandes deutlich mehr Gewicht zukommen als bei der Ausweisung des Baugebietes Steinleiten III.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch die Ausweisung der üppigen Streuobstwiese als dringlich gesicherte Ausgleichsfläche direkt im Anschluss an die Bebauung erfüllt.

Die als weitere Eingrünung festgesetzten Grünflächen, die von Einzäunung freizuhalten sind und somit ebenfalls einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft bieten werden nach Norden, bzw. Nordosten im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung deutlich ergänzt.

3. Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Steinleiten IV“ wieder auf und setzt es fort.
2. Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung i.d.F vom 29.07.2008 und beschließt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung rechtzeitig bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

Herr Stefan Maurer war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

5. Ergebnis der Verkehrsschau am 17.07.2008

Aufgrund der Empfehlungen anlässlich der Verkehrsschau am 17.07.2008 beschließt der Gemeinderat:

1. Bushaltestelle bei Gemeindkanzlei

Die noch vorhandene (doppelte) Beschilderung an der Einmündung zur Straße „Am Hang“ ist zu versetzen auf die gegenüberliegende Seite der neu angelegten Busbucht, sodaß dann auf beiden Seiten je eine Haltestelle ist.

Die entsprechende schriftliche Anordnung erlässt Herr Hanus vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Diese Versetzung übernimmt der gemeindliche Bauhof, Herr Ottinger, in Absprache mit Herrn Kürzinger vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Die Fa. RBA in Ingolstadt wird entsprechend unterrichtet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Anmerkung:

Die o.g. Anordnung des Landratsamtes ist mit bereits mit Bescheid vom 24.07.08, Az. 24/1402 erfolgt.

2. Rückstrahler bei Gehweg und Anbringung eines Verkehrsspiegels gegenüber Fa. Wiesender/Apotheke

An den Begrenzungspfosten entlang des Gehweges müssen keine Reflektoren angebracht werden.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels ist wünschenswert und wohl auch aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vertretbar und notwendig, da es sich hier nicht um eine private, sondern öffentliche Parkfläche handelt.

Wegen der Kosten des Spiegels (ca. 1.400 €) soll auf eine Beteiligung der Fa. Wiesender und der Apotheke hingewirkt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) bei Raiffeisenbank Gerolsbach

Die Anbringung eines Zebrastreifens wird abgelehnt, da u.a. der entsprechende Verkehr (50 Fußgänger und 200 Fahrzeuge queren pro Stunde) nicht vorhanden sowie eine ausreichende freie Sicht in Richtung Singenbach nicht gegeben sind und somit nur eine zusätzliche Gefahrenquelle (bei vermeintlicher Sicherheit durch diese Zebrastreifen) geschaffen werden würde.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Verkehrsspiegel bei Aichmühle 1

Im Beisein des Herrn Hermann Thurner und der Frau Anita Wagner wurde folgendes vereinbart:

Der Anbringung je eines Verkehrsspiegels auf der Hofseite sowie der gegenüberliegenden Seite (im Bereich der Böschung, deren Bäume und Sträucher

entsprechend zuzuschneiden sind und die im Eigentum des Freistaates Bayern ist) steht nichts entgegen.

Die Gemeinde wird sich diesbezüglich mit dem zuständigen Straßenbauamt Ingolstadt in Verbindung setzen (Gestattung) und auch die Spiegel bestellen (sämtliche Kosten werden von der Antragstellerin, Frau Anita Wagner, Aichmühle 1, getragen).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Spielstraßen im Baugebiet „Riederer Äcker“: Geschwindigkeitsüberwachung (Beschwerden über Behindertenbus)

Es handelt sich hierbei nicht um eine Spielstraße, sondern um einen sog. verkehrsberuhigten Bereich, in welchem gegenseitige Rücksichtnahme, sowohl der spielenden Kinder und Jugendlichen als auch der Fahrzeuge jeweils unter- und gegeneinander geboten sind, d.h., sofern ein Fahrzeug kommt, müssen die Kinder auf die Seite gehen und auch ihr Spielzeug entfernen, sodaß der Verkehr (im Schrittempo) fließen kann.

Seitens der Polizei besteht keine Möglichkeit, die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung (Schrittgeschwindigkeit) zu überwachen und zu ahnden.

Der Gemeinde wurde empfohlen, sich ein entsprechendes Messgerät (ohne sichtbare Geschwindigkeitsanzeige) vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm auszuleihen, um so den Bewohnern dieser Siedlung, die hauptsächlich dort unterwegs sind, aufzeigen zu können, wie dort gefahren wird.

Außerdem wird der 1. Bürgermeister im nächsten Bürgerblatt auf diese Problematik hinweisen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Antrag des Huber Reinhard, Alberzell, auf Versetzung des Ortsschildes in Alberzell, Singenbacher Straße und Entfernung der Straßenverengung in der Singenbacher Straße in Alberzell

1. Im Beisein von Frau Helga Huber wurde besprochen, dass die beantragte Versetzung des Ortsschildes aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, da u.a. die geschlossene Bebauung bereits vorher endet.

Auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre nur bei außergewöhnlichen Gründen zu rechtfertigen, die jedoch hier nicht gegeben sind.

Um die Kraftfahrzeugführer jedoch entsprechend darauf hinzuweisen, kann hier aber das VZ 136-10 (Kinder) aufgestellt werden.

2. Die Straßenverengung kann rückgängig gemacht werden. Bis dies jedoch erfolgt, ist der Bewuchs um die vorhandene Warnbake (VZ 605-10) zuzuschneiden, nach Rückbau der Verengung kann diese Warnbake ersatzlos entfernt werden.

3. Das Schild „Wasserschutzgebiet“ kann entfernt werden.

Zu Punkt 1 bemerkte Herr Ottinger anschließend noch, dass er entlang der Straße in Richtung Ort Alberzell (Schulweg der Kinder) auf einem Streifen das Gras entfernen und diese Fläche aufschottern könne, damit die Kinder zumindest teilweise von der Straße weg sind.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Einmündung der Straße von Alberzell, Ringstraße in Richtung Stadelham in die Staatsstraße St 2050

Herr Hanus vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm setzt sich mit dem Straßenbauamt in Verbindung, damit an dieser Einmündung einseitig von Stadelham her Richtung Junkenhofen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h eingerichtet wird.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Anmerkung:

Seitens des Landratsamtes ist mit Bescheid vom 24.07.08, Az. 24/1402 die Anordnung ergangen, dass auf der St 2050 aus Richtung Hilgertshausen kommend 150 m vor der Einmündung der GVStr aus Alberzell das VZ 101 (Gefahrstelle) mit dem Zusatz „Einmündung 150 m“ aufzustellen ist.

8. Beschilderung Anwandweg Klenau-Junkenhofen (beschränkt öffentlicher Weg: Nur Fuß- und Fahrradverkehr, sowie landwirtschaftlicher Verkehr)

Das VZ 205 (Vorfahrt gewähren) an der Einmündung der Straße von Kemnat her gilt eindeutig nur für die Einmündung in diese Staatsstraße, sowohl für den Verkehr von Kemnat herabkommend als auch für den Verkehr von dem Anwandweg her.

Vor dem Anwandweg (aus Richtung Kemnat) ist bewusst kein Schild aufgestellt, sodaß für alle die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gültig ist.

Diese Regelung wurde vor Jahren so für den gesamten Anwandweg festgelegt, um einen „Schilderwald“ entlang dieses Weges zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

6. Vergabe der Arbeiten zur Erstellung einer Feinteuerung an der Gemeindeverbindungsstraße bei Wüstersberg

Nach der Bekanntgabe des Schreibens des Xaver Schaipp vom 02.07.08 beschließt der Gemeinderat:

Der Gemeinderat akzeptiert das Angebot der Fa. Schweiger Straßenbau GmbH, Altomünster, vom 01.07.08, Projekt-Nr. 2008071, zum Angebotspreis in Höhe von 5.156,75 €vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

Herr Xaver Schaipp war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

7. Vergabe der Arbeiten zur Instandsetzung der Siedlungsstraßen Frühlingstrasse, Marienstraße, Flurweg und Birkenstraße im Ortsteil Junkenhofen

Nach dem Bericht des 1.Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat:

Der Gemeinderat akzeptiert das Angebot der Fa. Franz Schelle GmbH, Pfaffenhofen a.d.Ilm, vom 08.07.2008, Projekt-Nr. 0801162, zum Angebotspreis in Höhe von 57.851,29 € abzüglich 3 % Nachlaß, vollinhaltlich, wobei einzelne Positionen offen bleiben können.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Künftige Ausführung der Arbeiten an Gehwegen und Zufahrten im gesamten Gemeindebereich

Der Gemeinderat akzeptiert die vorgestellte Skizze über die Gehweg-Ausführung und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Satzung als örtliche Bauvorschrift auszuarbeiten

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Antrag des Martin Seitz auf Zulassung einer Zufahrt zum Firmengelände der Fa. Stakelbeck von der Straße „Strassäcker“

Nach dem Bericht des 1.Bürgermeisters Martin Seitz, dass die Möglichkeit bestehe, in den Hallen der Fa. Stakelbeck 2 Firmen anzusiedeln, die ca. 15 – 20 Arbeitsplätze schaffen, außerdem ihre Hauptniederlassung in Gerolsbach anmelden und somit hier auch Gewerbesteuer zahlen würden, beschließt der Gemeinderat unter der Leitung der 2.Bürgermeisterin Gerti Schwertfirm:

Geschäftsordnungsantrag des Stefan Maurer, dass die Angelegenheit bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt und vorher die Erschließungsbeitragssituation geklärt wird

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 7

Anmerkung:

Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Die Gemeinde hat keine Einwendungen gegen eine vorübergehende Zufahrtsanbindung vom Stakelbeckgrundstück her an die Straße „Strassäcker“, wenn dadurch keinerlei Behinderungen für den übrigen Verkehr und die künftige Erschließung (evtl. Regenrückhaltung usw.) einhergehen und die Verkehrssicherungspflicht (Räum- und Streupflicht usw.) übernommen werden. Die Aufschotterung dieser Behelfszufahrt hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu übernehmen. Diese Erlaubnis ist befristet auf die Dauer des vom Antragsteller mit den Mietern abgeschlossenen Mietvertrags, nach Ablauf des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit dieser vorübergehenden Zufahrtsmöglichkeit nicht gleichzeitig eine Erschließungsbeitragspflicht ausgelöst wird.

Abstimmungsergebnis: 10 : 4

Herr Martin Seitz war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

10. Keine Anwendung der Ausbaubeitragssatzung –ABS- an der Dorfstraße in Junkenhofen

Aufgrund Absprache mit Herrn Weich vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ergeht folgender Grundsatzbeschluss:

Träger des Baus des Gehweges an der Dorfstraße (St 2050 in Junkenhofen ist das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern (Verfahren Klenau-Junkenhofen), nicht die Gemeinde Gerolsbach, sodaß die Anwendung der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung ausgeschlossen ist.

In der nächsten Gemeinderatssitzung ist eine entsprechende Änderung der Ausbaubeitragssatzung –ABS- dahingehend zu beschließen, als § 1 dieser Satzung wie folgt ergänzt werden soll:

„Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn eine Ausbaumaßnahme durch entsprechende Eigenleistungen der Anlieger erfolgt oder die Gemeinde nicht Maßnahmeträger ist und sich der Maßnahmeträger an den Kosten entsprechend beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0**11. Keine Anwendung der Ausbaubeitragssatzung -ABS- an Siedlungs- und Ortsstraßen bei Eigenleistungen der Grundstückseigentümer**

In Absprache mit Herrn Weich vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ergeht folgender Grundsatzbeschluss:

Übersteigen die von den Anliegern aufgewendeten Eigenleistungen den Betrag, der entsprechend der Ausbaubeitragssatzung von den Anliegern zu tragen wäre, kann auf die Anwendung dieser Ausbaubeitragssatzung verzichtet und den betroffenen Anliegern dies in der entsprechenden abzuschließenden Vereinbarung zugesichert werden.

Bei Gehwegen an Haupterschließungsstraßen (normalerweise sind diese betroffen) ergibt sich ein Aufwand für die Anlieger in Höhe von 55 v.H. Dieser wird entsprechend der vorgestellten Musterberechnung regelmäßig überschritten, wenn die Anlieger die Pflasterarbeiten selbst übernehmen.

In der nächsten Gemeinderatssitzung ist eine entsprechende Änderung der Ausbaubeitragssatzung –ABS- dahingehend zu beschließen, als § 1 dieser Satzung wie folgt ergänzt werden soll:

„Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn eine Ausbaumaßnahme durch entsprechende Eigenleistungen der Anlieger erfolgt oder die Gemeinde nicht Maßnahmeträger ist und sich der Maßnahmeträger an den Kosten entsprechend beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

12. Änderung bei den Straßenbeleuchtungsverträgen mit E.ON Bayern

Nach der Bekanntgabe des Schreibens der Fa. E.ON Bayern AG, München, vom 15.07.08 (wurde den Gemeinderäten übersandt), beschließt der Gemeinderat:

Der Gemeinderat akzeptiert den vorliegenden Stromlieferungsvertrag vom 14.07.08 vollinhaltlich.

Gleichzeitig wird die Verwaltung wird beauftragt, von anderen Stromanbietern rechtzeitig weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

13. Zuschussantrag des Caritas-Zentrums Pfaffenhofen a.d.Ilm

Das Caritas-Zentrum Pfaffenhofen erhält für das Jahr 2008 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400,00 €

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

14. Geschäftsbesorgungsvertrag für das Gewerbegebiet „Strassacker II“ mit der Firma Bayergrund; Erhöhung der Vertragssumme und Verlängerung der Vertragsdauer

Die Angelegenheit wird zurückgestellt und die Verwaltung beauftragt, alternative Finanzierungsangebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

15. Bekanntgaben:

- a) Zwischenbericht Haushalt 1.Halbjahr 2008 (wurde übersandt)
- b) Schreiben des Martin Lintner jun., Schleichern, vom 03.07.08, wegen geplanten Jugendtreff und Skaterplatz im und am Regenrückhaltebecken Schulgelände (wurde übersandt)
- c) Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 21.07.08 wegen Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (wurde übersandt)
- d) Niederschrift über eine Besprechung mit der Firma Kottermair wegen Klärschlamm Entsorgung aus den Ortsteilkläranlagen vom 21.07.2008 (wurde übersandt)
- e) Einladung der Freiw. Feuerwehr Gerolsbach zur alljährlichen Übung der Feuerwehren der Gemeinde im Zuge der Feuerschutzwoche am 13.09.08 um 15:00 Uhr in der Hofmarkstraße in Gerolsbach (wurde ausgehändigt)
- f) Baustelleninformation zum Ausbau der St 2050 im Bereich der Ortsdurchfahrt Junkenhofen (wurde ausgehändigt)
- g) Präsentation anlässlich der Informationsveranstaltung für Kommunalvertreter am 28.05./04.06.2008: Hierzu wird es lt. Kreisbaumeister Hasse im Herbst 2008 eine CD geben, die dann an die Gemeinderäte verteilt wird.

- h) Bisambekämpfung im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm: Bekanntgabe des Schreibens des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 16.07.08, Az. 62/173/5 (wurde ausgehändigt)
- i) Einladung des Gemeinderates durch den Personalrat zum Betriebsausflug am 19.09.08
- j) Einladung zur Abtweihe von Abt Markus Eller OSB am 31.08.08 (wurde ausgehändigt mit der Bitte, sich bis zum 11.August 2008 bei der Gemeindeverwaltung anzumelden)

In **nichtöffentlicher** Sitzung wurde u.a. folgendes behandelt:

Einstellung eines Verwaltungsangestellten als Nachfolger von Herrn Günter Fuchs

Herr Thomas Kreller aus Brunnen wurde ab 01.10.2008 als Nachfolger von Herrn Günter Fuchs als Verwaltungsangestellter bei der Gemeinde Gerolsbach eingestellt.

Bekanntgaben:

Termin der nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag dem 02.09.2008 um 20.00 Uhr statt.